

Satzung
der Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen über die Festsetzung
der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom 01.04.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – GrStHsGRP) sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Unterschiedliche Hebesätze bei der Grundsteuer für Wohn-, Nichtwohn- und unbebaute Grundstücke

Nach Maßgabe des § 3 setzt die Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen unterschiedliche Hebesätze für Wohn-, Nichtwohn- und unbebaute Grundstücke fest.

§ 3
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer

Die Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) auf 345 v. H.
 - b) für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 des
Bewertungsgesetzes (BewG) (**Grundsteuer B**) auf 465 v. H.
 - c) für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1-4 BewG
(Wohngrundstücke) (**Grundsteuer B**) auf 465 v. H.
 - d) für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5-8 BewG
(Nichtwohngrundstücke) (**Grundsteuer B**) auf 530 v. H.
 2. für die **Gewerbesteuer** auf 390 v. H.
- der Steuermessbeträge.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Ab dem Inkrafttreten dieser Satzung werden die Hebesätze für die Realsteuern ausschließlich durch diese Satzung geregelt. Insofern treten ggf. in der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 festgelegte Hebesätze außer Kraft.

Pleisweiler-Oberhofen, den 01.04.2025


Roland Gruschinski
Ortsbürgermeister

